

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

33.

51.) Anschlag des Appellationengerichts,

die in devolvirten Rechtsfachen den in forma probante ausgefertigten Urtheln beizufügenden Entscheidungsgründe betreffend;

vom 8^{ten} November 1828.

Nachdem Sr. Königl. Majestät allergnädigst anzubefehlen geruhet haben, daß in den aus den Kreislanden an das Appellationengericht devolvirten Rechtsfachen, bei deren Remission, allen an die Unterrichter in beglaubter Form hinauszugebenden Urtheln auch die dazu gehörigen Entscheidungsgründe beigelegt werden sollen, ingleichen, daß die, in dem Anschlage vom 15^{ten} December 1804 §. 2, wegen der Abschriften der Entscheidungsgründe ertheilte Vorschrift wiederum aufgehoben werde, als wird von Allerhöchster Appellationengerichte Folgendes hierdurch bekannt gemacht.

1.)

In allen aus den Kreislanden an das Appellationengericht devolvirten Rechtsfachen, in welchen, nach dem 1^{ten} Januar 1829, ein oder mehrere, über die eingewendeten Rechtsmittel in meritis abgefaßte Urthel daselbst eröffnet werden, sind bei der Remission den in beglaubter Form ausgefertigten Urtheln die zu selbigen ertheilten Entscheidungsgründe, nebst dem statu causae, in einer von hiesiger Kanzlei gefertigten Abschrift, und zwar ohne Unterschied, ob den nach dem 1^{ten} Januar 1829 eröffneten Urtheln eins oder mehrere in hiesiger Instanz vorausgegangen sind, beizufügen, die

Gesetzsammlung 1828.

(79)

dadurch verursachten Kosten aber unter den Remissorkosten mit zu liquidiren und einzubringen.

2.)

Dahingegen wird die im §. 2 des Anschlags vom 15^{ten} December 1804 enthaltene Vorschrift, daß künftighin, nebst Aushändigung der Abschriften von den eröfneten Urtheilen selbst, sofort nach deren Publication, auch an die in der abgeurtheilten Sache legitimirten Anwälde der Partheien, welche an dem Verfahren Theil genommen, oder, wenn auch dieses nicht geschehen, doch gegen das neue Urtheil ein Rechtsmittel eingewendet haben, die zu solchen Urtheilen gegebenen rationes decidendi, mit Prämittirung des status causae, bei den ersten Sentenzen in Appellationsachen, sie mögen solches verlangen oder nicht, so bald es möglich, und jeglichen Falls wenigstens einige Tage vor Eintritt des Prosecutionstermins, in einer von den Appellations-Verichts-Copisten besorgten richtigen Abschrift hinausgegeben werden sollen, im Bezug auf die aus den Kreislanden devolvirten Sachen, und in Ansehung der nach dem 1^{ten} Januar 1829 zur Eröfnung gelangenden Urtheil, dergestalt aufgehoben, daß es rücksichtlich der zu diesen Urtheilen gehörigen Entscheidungsgründe nebst statu causae der Willkühr der Partheien oder ihrer Anwälde überlassen bleibt, ob sie von den Entscheidungsgründen nebst statu causae eine von hiesiger Kanzlei gefertigte Abschrift verlangen wollen.

3.)

Diejenigen, welche dergleichen Abschriften verlangen, haben solche lediglich bei dem Acteninspector zu bestellen und bei dem Sportelcassirer in Empfang zu nehmen. Beide, der Acteninspector und Sportelcassirer, werden jedesmal diese Abschriften vor deren Hinausgabe mit ihrer Signatur versehen.

4.)

Bei Ermäßigung der Liquidationen, welche die Sachwalter der Partheien allhier einreichen, werden blos diejenigen Copialien für Entscheidungsgründe sammt statu causae für passirlich angesehen, welche für die von der hiesigen Kanzlei auf die unter Nummer 3.) vorgeschriebene Bestellung gefertigten Abschriften angefertigt werden.

5.)

Durch die unter Nummer 2.) getroffene Einrichtung wird jedoch die im §. 4 des Anschlags vom 15^{ten} December 1804 enthaltene Vorschrift, daß die Sachwalter ihre Constituenten, nach Anleitung der erteilten rationum decidendi und statuum causae, von der Lage der Sache und des Processes, zum Behuf der ihnen ferner zu er-

rtheilenden Instruction, ohne Verzug und genau zu unterrichten haben, keineswegs aufgehoben; vielmehr hat es dabei auch fernerhin sein Bewenden.

6.)

Im Uibrigen werden, auf Verlangen der Partheien oder ihrer Anwälde, die zu den in unmittelbaren Sachen allhier publicirten Urtheeln gehörigen Entscheidungsgründe den, zu Ausbringung der Executorialien, in beglaubter Form ausgefertigten Urtheeln als Beilagen abschriftlich beigefügt werden.

Dresden, am 8^{ten} November 1828.



H. N. W. von Minckwitz.

Offgirt in der Appellation-Gerichts-Kanzlei,
den 26. November 1828.

Johann Ernst Erhardt, S.

Johann Ernst Erhardt, S.

Ausgegeben zu Dresden, am 9^{ten} December 1828.

Anmerkung. Das 30 Bogen starke 32ste Stück der Gesesammlung, von S. 273 bis 512, wird nachgeliefert.